

## 101 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

6. 5. 1963

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963, mit dem einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 abgeändert werden (Gebührengesetz-Novelle 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960 und BGBl. Nr. 106/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Zur Sicherung der Einhaltung der Gebührevorschriften kann das Finanzamt nach seinem Ermessen in den Fällen, in denen eine nach diesem Bundesgesetz in Stempelmarken zu entrichtende Gebühr nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet wird, von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen eine Erhöhung bis zum Dreifachen der fehlenden Gebühr erheben. Bei Festsetzung der Gebührenerhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift, Amtshandlung oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte sowie ob eine Gebührenverkürzung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn die Anzeige nach diesem Bundesgesetz nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Bei Festsetzung der Gebührenerhöhung wegen einer nicht rechtzeitig erstatteten Anzeige ist weiters zu berücksichtigen, ob die Frist zur Anzeige nur geringfügig oder beträchtlich überschritten wurde.“

2. § 16 Abs. 3 wird abgeändert wie folgt:

„(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem im In-

land der Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird. Wird im Inland ein unvollständiger Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen, so entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel vervollständigt wird.“

3. § 28 Abs. 2 wird abgeändert wie folgt:

„(2) Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Akzeptant und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet.“

4. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Organe der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen sie hierbei eine Verletzung der Gebührevorschriften fest, so haben sie hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Die näheren Bestimmungen über die Befundaufnahme werden durch Verordnung getroffen.“

#### Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und 3 sind erstmals anzuwenden

- a) auf Wechsel, die zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inland dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen werden;
- b) auf unvollständige Wechsel, die zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inland vervollständigt werden.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1962, G 3, V 4/62/13, mit Ablauf des 30. September 1963 die Bestimmungen im § 9 Gebührengesetz 1957, nach der das Finanzamt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung von Gebühren berechtigt ist, das Zwei- bis Zehnfache der verkürzten Gebühr einzuheben, als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß für die Übung des dort vorgesehenen Ermessens die entsprechenden gesetzlichen Richtlinien fehlen. Die Anforderung von Gebührenerhöhungen ist dadurch gerechtfertigt, daß der Abgabenschuldner die Gebühr ohne amtliche Mitwirkung selbst zu entrichten hat und die Ahndung von Gebührenverkürzungen aus dem Finanzstrafgesetz ausgenommen ist.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1961, V 3/61, und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Jänner 1962, Zl. 595/60, haben erkennen lassen, daß § 16 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 in der bisherigen Fassung nicht für alle im § 33 TP. 22 grundsätzlich als gebührenpflichtig erklärte Wechsel den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschaft in gleicher Weise regelt.

In Anpassung an die oben genannte Rechtsprechung der beiden Gerichtshöfe ist daher die Neufassung der in dieser Novelle geänderten Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 notwendig geworden.

### Zu Artikel I.

#### Zu Z. 1:

Der neue Abs. 1 setzt den Rahmen des Ermessens und die Richtlinien für die Ausübung der Ermessensentscheidung bei Festsetzung des Ausmaßes der Gebührenerhöhung fest, wobei bei der erstmaligen Begehung der Gebührenverkürzung die Kenntnis der Gebührevorschriften vorausgesetzt wird. Für das Ausmaß der Ge-

bührenerhöhung ist demnach das entschuldbare oder nicht entschuldbare Nichterkennen der Gebührenpflicht der einzelnen Schrift, Amtshandlung oder des einzelnen Rechtsgeschäftes und die erstmalige oder wiederholte Setzung des Tatbestandes einer Gebührenverkürzung maßgebend. Die Einhebung der fehlenden Gebühr selbst ist in der Bundesabgabenordnung geregelt.

#### Zu Z. 2:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird hinsichtlich des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenschaft die gleichmäßige Behandlung aller im § 33 TP. 22 Gebührengesetz 1957 angeführten gebührenpflichtigen Wechsel, also auch der Wechsel an eigene Order, gewährleistet. Wechselnehmer ist die Person, an die oder an deren Order gezahlt werden soll.

#### Zu Z. 3:

Die Verpflichtung des Akzeptanten zur Gebührenerichtung ist durch die Neufassung des § 16 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 erforderlich geworden.

#### Zu Z. 4:

Die Änderung dieser Bestimmung ist durch die Neufassung des § 9 Gebührengesetz 1957 bedingt.

### Zu Artikel II.

Durch diese Regelung soll allen mit Wechseln befaßten Personen, insbesondere aber den Geld- und Kreditinstituten, die Möglichkeit gegeben werden, die für die Umstellung der gebührenrechtlichen Behandlung der Wechsel erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### Zu Artikel III.

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.